

12. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Schmutzwasserbeseitigung in der Gemeinde Neuenkirchen

Auf Grund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Mai 2024, (GVOBl. M-V 2024 S. 351), den §§ 1, 2, 6 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V 2005, S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Juli 2021 (GVOBl. M-V S. 1162) sowie der Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage in der Gemeinde Neuenkirchen vom 07.05.2012 wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung am 28.10.2024 die Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Schmutzwasserbeseitigung in der Gemeinde Neuenkirchen (Beitrags- und Gebührensatzung Schmutzwasser) vom 18.05.2010, zuletzt geändert durch die 11. Änderungssatzung vom 10.11.2023, folgende Änderung erlassen:

Artikel 1

Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung Schmutzwasser

Die Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Schmutzwasser-beseitigung in der Gemeinde Neuenkirchen vom 18.05.2010, zuletzt geändert durch die 11. Änderungssatzung vom 10.11.2023, wird wie folgt geändert:

1. Der § 10 Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Zusatzgebühr beträgt 3,83 €/m³“.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2025 in Kraft.

Neuenkirchen, den 11.11.2024

F. Richter
Bürgermeister



Hinweis

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften. Der Bürgermeister erhält die Ermächtigung, diese Satzung öffentlich bekannt zu machen.